

**Bericht des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 7 und 8 der Hauptversammlung
und zugleich Bericht des Vorstands an die gesonderte Versammlung der
Vorzugsaktionäre der RWE Aktiengesellschaft am 3. Mai 2019**

Bereits in der Hauptversammlung 2018 haben die Aktionäre infolge eines Tagesordnungsergänzungsverlangens über die Umwandlung der Vorzugs- in Stammaktien abgestimmt und diese mehrheitlich abgelehnt. Vorstand und Aufsichtsrat der RWE Aktiengesellschaft waren zum damaligen Zeitpunkt der Auffassung, dass eine Umwandlung nicht im Interesse der Gesellschaft lag und hatten im Rahmen ihrer Stellungnahme zu dem Tagesordnungsergänzungsverlangen daher die Ablehnung des Beschlussantrags empfohlen. Gleichzeitig hatten Vorstand und Aufsichtsrat in ihrer Stellungnahme aber ebenfalls klargestellt, dass sie einer Umwandlung von Vorzugs- in Stammaktien grundsätzlich positiv gegenüber stehen und die Machbarkeit einer solchen Umwandlung regelmäßig unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren geprüft wird. Im Nachgang zu der Hauptversammlung 2018 haben Vorstand und Aufsichtsrat eine solche Prüfung erneut durchgeführt. Dabei wurde unter anderem die bisherige Entwicklung der Kursdifferenz zwischen Vorzugsaktie und Stammaktie seit dem 26. April 2018 sowie deren zukünftig anzunehmende Entwicklung berücksichtigt. Im Ergebnis haben sich Vorstand und Aufsichtsrat dazu entschieden, auf der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung vom 3. Mai 2019 die Umwandlung sämtlicher Vorzugsaktien in Stammaktien den Aktionären zur Abstimmung vorzulegen. Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen auf diese Weise, die Kapitalstruktur der Gesellschaft durch Konzentration auf die Gattung der Stammaktie im Interesse der Gesellschaft und aller ihrer Aktionäre zu vereinfachen und damit dem an den internationalen Kapitalmärkten etablierten Strukturprinzip „one share – one vote“ in vollem Umfang Rechnung zu tragen.

Mit Tagesordnungspunkt 7 der ordentlichen Hauptversammlung vom 3. Mai 2019 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat daher die Umwandlung der stimmrechtslosen Vorzugsaktien in stimmberechtigte Stammaktien unter Aufhebung des Gewinnvorzugs vor. Mit Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung schlagen Vorstand und Aufsichtsrat weiter vor, dem Beschluss der Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung zur Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien durch Sonderbeschluss der Stammaktionäre die Zustimmung zu erteilen. Des Weiteren soll die erforderliche Zustimmung der Vorzugsaktionäre zu der Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien in einer ebenfalls am 3. Mai 2019 im Anschluss an die Hauptversammlung stattfindenden gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre durch einen Sonderbeschluss eingeholt werden.

Der Vorstand erstattet der für den 3. Mai 2019 einberufenen Hauptversammlung der Gesellschaft sowie der für den selben Tag einberufenen gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre zu den vorgenannten Beschlussvorschlägen den nachfolgenden schriftlichen Bericht:

1. Aktuelle Aktien- und Kapitalstruktur

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt gegenwärtig EUR 1.573.748.477,44. Es ist eingeteilt in 575.745.499 Stück nennwertlose, auf den Inhaber lautende stimmberechtigte Stammaktien und 39.000.000 Stück nennwertlose, auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien ohne Stimmrecht. Damit machen die Vorzugsaktien 6,34% aller von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien aus.

Beide Gattungen sind zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) sowie im regulierten Markt an der Börse Düsseldorf zugelassen. Die Stammaktien der Gesellschaft sind außerdem in den Deutschen Aktienindex (DAX) einbezogen.

Gemäß § 4 Absatz 4 der Satzung sind die Vorzugsaktien mit einem Gewinnvorzug ausgestattet. Danach steht den Vorzugsaktionären bei Verteilung des Bilanzgewinns ein Vorzugsgewinnanteil von EUR 0,13 je Vorzugsaktie zu. Gemäß § 18 Absatz 1 der Satzung wird der Bilanzgewinn der Gesellschaft in nachstehender Reihenfolge verwendet: 1) zur Nachzahlung etwaiger Rückstände von Gewinnanteilen auf die Vorzugsaktien aus den Vorjahren, 2) zur Zahlung eines Vorzugsgewinnanteils von EUR 0,13 je Vorzugsaktie, 3) zur Zahlung eines Gewinnanteils auf die Stammaktien von bis zu EUR 0,13 je Stammaktie, 4) zur gleichmäßigen Zahlung etwaiger weiterer Gewinnanteile auf die Stamm- und Vorzugsaktien, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt. Die Vorzugsaktien gewähren vorbehaltlich gesetzlich zwingender Vorgaben kein Stimmrecht.

Aus Sicht des Vorstands beruht der derzeitige, und insbesondere der bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ad-hoc-Mitteilung vom 13. Dezember 2018, in welcher die geplante Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien angekündigt wurde, bestehende Kursabschlag der Vorzugsaktie gegenüber der Stammaktie vornehmlich auf der nur sehr eingeschränkten Liquidität und auf der geringer

gewordenen Akzeptanz der Vorzugsaktie am Kapitalmarkt: Investoren suchen nicht nur eine lohnende Kapitalbeteiligung, sondern fordern entsprechend dem Prinzip „one share – one vote“ gleichzeitig auch über das Stimmrecht ein Mitspracherecht. Ferner sehen Investoren von Investitionen in Aktiegattungen mit niedriger Liquidität vielfach ab. Letzteres wird noch dadurch verstärkt, dass die Vorzugsaktie gerade aufgrund ihrer gegenüber der Stammaktie geringeren Liquidität nicht in den DAX einbezogen ist.

2. Künftige Aktien- und Kapitalstruktur

Durch die Umwandlung der stimmrechtslosen Vorzugsaktien in stimmberechtigte Stammaktien wird das Grundkapital der Gesellschaft der Höhe nach nicht geändert. Es wird weiterhin EUR 1.573.748.477,44 betragen. Allerdings wird das Grundkapital künftig aus 614.745.499 Stück nennwertlosen, auf den Inhaber lautenden stimmberechtigten Stammaktien bestehen.

Durch die Umwandlung entfällt künftig auch der auf die Vorzugsaktien entfallende Vorzugsgewinnanteil, so dass jeder Aktie die gleiche Gewinnberechtigung zukommt. Bei planmäßiger Umsetzung des Umwandlungsvorhabens wäre der Vorzugsgewinnanteil gemäß § 4 Absatz 4 der Satzung letztmals bei der Verteilung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2018 zu berücksichtigen. Zum Ausgleich des Wegfalls des Gewinnvorzugs erhalten die ehemaligen Vorzugsaktionäre nach erfolgter Umwandlung ihrer Aktien in Stammaktien das Stimmrecht in der Hauptversammlung. Jede Aktie der Gesellschaft besitzt dann die gleiche Stimmberechtigung von einer Stimme je Aktie. Sämtliche Aktionäre werden daher zukünftig den Rechtsvorschriften für Aktionäre mit stimmberechtigten Aktien an börsennotierten Gesellschaften unterfallen; dies umfasst insbesondere die nach den §§ 33 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes geltenden Mitteilungspflichten.

3. Ablauf der Umwandlung

Die Umwandlung der stimmrechtslosen Vorzugsaktien in stimmberechtigte Stammaktien erfolgt durch Aufhebung des mit den Vorzugsaktien verbundenen Gewinnvorzugs im Wege der Satzungsänderung. Dies führt dazu, dass die Ausstattung der Vorzugsaktien an die der Stammaktien angepasst und die Gattung der Vorzugsaktien vollständig aufgehoben wird. Ein Aktientausch findet mithin nicht statt. Vielmehr werden die mit den Vorzugsaktien verbundenen Rechte dahingehend angepasst, dass an die Stelle des Gewinnvorzugs das Stimmrecht tritt. Die jeweilige

proportionale Beteiligung eines jeden Aktionärs am Grundkapital der Gesellschaft bleibt unverändert. Eine Zuzahlung seitens der Vorzugsaktionäre ist nicht erforderlich.

Die Umwandlung der stimmrechtslosen Vorzugsaktien in stimmberechtigte Stammaktien bedarf eines satzungsändernden Hauptversammlungsbeschlusses, der gemäß § 179 Absatz 2 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 6 der Satzung der Gesellschaft mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst werden muss. Dieser Beschluss soll von der Hauptversammlung am 3. Mai 2019 unter Tagesordnungspunkt 7 gefasst werden. Ferner sollen die Stammaktionäre vorsorglich gebeten werden, dem Beschluss der Hauptversammlung durch Sonderbeschluss gemäß § 179 Absatz 3 des Aktiengesetzes zuzustimmen. Dieser Sonderbeschluss erfordert gemäß § 179 Absatz 2 und 3 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 6 der Satzung der Gesellschaft ebenfalls die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals und soll von der Hauptversammlung am 3. Mai 2019 unter Tagesordnungspunkt 8 gefasst werden. Der Beschluss über die Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien bedarf zudem der Zustimmung der Vorzugsaktionäre, die hierüber in einer ebenfalls am 3. Mai 2019 im Anschluss an die Hauptversammlung stattfindenden gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre durch Sonderbeschluss entscheiden. Dieser Sonderbeschluss der Vorzugsaktionäre bedarf gemäß § 141 Absatz 3 Satz 2 des Aktiengesetzes einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst. Werden die erforderlichen Beschlüsse gefasst, wird die Satzungsänderung zum Handelsregister angemeldet. Mit Eintragung der Satzungsänderung in das Handelsregister wird diese wirksam, die Ausstattung der von den Vorzugsaktionären gehaltenen Aktien derjenigen der Stammaktien angepasst und die besondere Gattung der bislang bestehenden Vorzugsaktien aufgehoben.

4. Auswirkung auf die Börsennotierung

Derzeit sind sowohl die Vorzugsaktien als auch die Stammaktien der Gesellschaft zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) und im regulierten Markt an der Börse Düsseldorf zugelassen. Als Folge der Umwandlung in Stammaktien erlöschen die bisherigen Börsenzulassungen der Vorzugsaktien. Es ist aber vorgesehen, stattdessen die Zulassung der aus der Umwandlung entstehenden Stammaktien zum

Börsenhandel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) sowie die Zulassung zum Handel im regulierten Markt an der Börse Düsseldorf zu erwirken.

Die Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien erfolgt gesellschaftsrechtlich mit Eintragung des Beschlusses der Hauptversammlung über die Umwandlung und die damit verbundenen Satzungsänderungen ins Handelsregister. Die Depotbanken werden die Bestände ihrer Kunden in Vorzugsaktien unmittelbar nach Eintragung der Satzungsänderungen im Handelsregister auf Stammaktien umstellen. Die Aktionäre selbst müssen dabei nichts veranlassen. Gesonderte Kosten sind für sie mit der Umstellung nicht verbunden. Die aus der Umwandlung der Vorzugsaktien neu entstehenden Stammaktien sollen wie die bereits existierenden Stammaktien zum Börsenhandel unter den für die Stammaktien geltenden Wertpapierkennnummern (ISIN/WKN) zugelassen werden. Auf den genauen Zeitpunkt der Handelsregistereintragung und der entsprechenden Handlungen der Wertpapierbörsen sowie der Depotbanken hat die Gesellschaft keinen Einfluss. Es ist jedoch vorgesehen, in enger Abstimmung mit den Wertpapierbörsen einerseits und dem zuständigen Handelsregister andererseits einen möglichst reibungslosen Umstellungsprozess zu ermöglichen. Eine zeitweise Unterbrechung des Börsenhandels der bisherigen Vorzugsaktien vor Zulassung der Stammaktien soll möglichst vermieden werden. Die Gesellschaft wird in den Gesellschaftsblättern und durch öffentliche Ankündigung auf den vorgesehenen genauen Zeitpunkt der Umstellung hinweisen.

5. Vorteile der Umwandlung

Die Umwandlung der Vorzugaktien in Stammaktien liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Sie führt zu einer Vereinheitlichung der Ausstattung der Aktien der RWE Aktiengesellschaft und damit zu einer Vereinfachung sowie höheren Transparenz der Kapitalstruktur. Alle Aktien der Gesellschaft werden infolge der Umwandlung künftig mit den gleichen Rechten, insbesondere Stimmrechten ausgestattet und daher auch im gleichen Umfang am Bilanzgewinn der Gesellschaft beteiligt sein.

Insbesondere aus der Sicht internationaler Investoren und Anleger wird mit der angestrebten Vereinheitlichung und Vereinfachung ein gesteigertes Maß an Transparenz geschaffen, durch das die Attraktivität einer Investition in die Gesellschaft zusätzlich erhöht werden kann. Gleichzeitig entspricht die zukünftige Konzentration auf

eine Aktiengattung dem international anerkannten und verbreiteten Corporate Governance-Prinzip, wonach jede Aktie auch zur Ausübung einer Stimme berechtigt („one share – one vote“).

Diese Steigerung der Attraktivität wird ferner noch dadurch verstärkt, dass sich infolge der Schaffung einer einzigen Aktiengattung die Liquidität der RWE-Aktie am Kapitalmarkt erhöht.

Die Zusammenlegung der Aktiengattungen führt darüber hinaus zu einer Verringerung des administrativen Aufwandes der Gesellschaft und zu einer Vereinfachung des Berichtswesens. Durch die Vereinheitlichung entfallen für die Gesellschaft Kostenpositionen, die bislang etwa aus der gleichzeitigen Notierung der Stammaktien und der Vorzugsaktien an der Frankfurter Wertpapierbörse und der Börse Düsseldorf resultieren.

Den vorstehend beschriebenen Vorteilen für die Gesellschaft stehen keine ins Gewicht fallende Nachteile gegenüber. Die Umstellung ist zwar zunächst für die Gesellschaft mit einmalig anfallenden Kosten verbunden. Die Gesellschaft geht aber davon aus, dass die Umstellung in der Zukunft insgesamt kostenentlastend wirkt.

Die Aktionäre profitieren von den beschriebenen Vorteilen; wesentliche Nachteile entstehen für diese durch die Umwandlung nicht. Zwar geben die Vorzugsaktionäre den mit der Vorzugsaktie verbundenen Gewinnvorzug auf. Als Ausgleich erhalten diese aber nunmehr das Stimmrecht in der Hauptversammlung. Die bisherigen Stammaktionäre erfahren zwar eine Schmälerung ihrer anteiligen Stimmrechtsquote. Andererseits kommt ihnen der Wegfall des Gewinnvorzugs der Vorzugsaktie zugute, da künftig sämtliche Aktionäre der Gesellschaft gleichermaßen und einheitlich am Gewinn der Gesellschaft partizipieren werden.

Der Vorstand hat auch die Kursdifferenz zwischen Vorzugsaktie und Stammaktie insbesondere bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ad-hoc-Mitteilung am 13. Dezember 2018 zur beabsichtigten Umwandlung der Vorzugsaktien berücksichtigt. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist der Vorstand der Auffassung, dass die nun vorgeschlagene Umwandlung im Hinblick auf die mit der Umwandlung verbundenen Vorteile für die Gesellschaft und ihre Aktionäre angemessen ist.

Im Ergebnis liegt die Umstellung der Vorzugsaktien auf Stammaktien offensichtlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Die mit der Vereinheitlichung der Kapitalstruktur der Gesellschaft einhergehenden Vorteile lassen sich auf andere Weise nicht erreichen. Da mit der Umstellung keine signifikanten Nachteile verbunden sind, bestehen nach Überzeugung des Vorstands, die der Aufsichtsrat teilt, an der sachlichen Rechtfertigung der vorgeschlagenen Maßnahme keine Zweifel. In Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat empfiehlt der Vorstand deshalb den Stammaktionären und den Vorzugsaktionären, der vorgeschlagenen Vereinheitlichung der Aktiengattungen die erforderlichen Zustimmungen zu erteilen.

Essen, 8. März 2019

RWE Aktiengesellschaft

Der Vorstand



(Dr. Rolf Martin Schmitz)



(Dr. Markus Krebber)